Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 7994.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau den Nachweis ihrer auf Grund des Statuts vom $\frac{\text{11. Oktober 1871.}}{\text{3. Februar 1872.}}$ erfolgten Eintragung in das bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau geführte Gesellschaftsregister, laufende Nr. 880., erbracht hat, wollen Wir der genannten Aktiengesellschaft in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Gesetz-Samml. S. 75.), durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe, wie solche in dem beiliegenden Statute näher bezeichnet und nach Vorschrift desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Pfand- und Kreditbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Pfand- und Kreditbriefe oder Zinskupons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Dasselbe erlischt und die Gesellschaft soll zur Einlösung der von ihr ausgegebenen Pfand- und Kreditbriefe gehalten sein, sobald Abänderungen des Statuts ohne zuvor erlangte landesherrliche Genehmigung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1872.

Statut
der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma:

Schlesische Bodenkredit-Aktienbank

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Breslau gegründet, welche den Zweck hat, den Grund- und Kommunalkredit zu fördern.

§. 2.

Die Bank beschränkt ihre Thätigkeit auf Schlesien und die angrenzenden Provinzen des Preußischen Staates. Innerhalb dieser Provinzen ist sie berechtigt, zur Betreibung ihrer Geschäfte Agenturen zu errichten.

§. 3.

Bekanntmachungen der Bank müssen in dem Deutschen Reichsanzeiger, der Breslauer, der Schlesischen und der Berliner Börsen-Zeitung erfolgen. Eine Aenderung in diesen Publikations-Organen muß in den bis dahin benutzten Blättern — insoweit dieselben nicht etwa unzugänglich sind — bekannt gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.
Grundkapital.

§. 4.

Das Grundkapital wird durch Zeichnung von Aktien, welche auf den Inhaber lauten, gebildet und vorläufig auf

2½ Millionen Thaler in
12,500 Stück Aktien über je zweihundert Thaler

festgestellt.

Mit Genehmigung der betreffenden Ressortminister kann dasselbe nach Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire auf

5 Millionen Thaler

erhöht werden. Eine weitere Erhöhung unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 5.

§. 5.

Die Einzahlungen auf die Aktien sind in Raten, welche von dem Verwaltungsrathe (§. 58.) ausgeschrieben werden, zu leisten. Die Aufforderung zur Zahlung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine, bekannt zu machen. Erst nachdem 40 Prozent des Grundkapitals eingezahlt sind, darf die Bank ihren Betrieb eröffnen.

Die weiteren 60 Prozent werden nach Bedürfniß auf Ausschreibung des Verwaltungsrathes in Raten von 10 bis 20 Prozent eingezahlt.

§. 6.

Für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien sind die Zeichner gemäß Pos. 2. des Artikels 222. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches unbedingt verhaftet. Nach Einzahlung dieser 40 Prozent können auf Beschluß des Verwaltungsrathes die Zeichner von der Haftung für die weiteren Einzahlungen befreit und dann auf den Inhaber lautende Interimsscheine nach beiliegendem Schema ausgefertigt werden.

Bis die Aktien ausgegeben sind, versehen diese Interimsscheine ihre Stelle. Erst nach Einzahlung des vollen Nennwerthes werden die Aktien ausgehändigt. Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Sowohl den Interimsscheinen als auch den Aktien sind Dividendenscheine auf 10 Jahre und Talons nach den beiliegenden Schemas beigefügt.

Nach Ablauf dieser Zeit werden gegen Einsendung der Talons neue Dividendenscheine auf je weitere 10 Jahre ausgegeben.

§. 7.

Aktionaire, welche die von dem Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Einzahlungen in der festgesetzten Frist nicht leisten, sind zur Zahlung von 6 Prozent Verzugszinsen, vom Verfalltage an gerechnet, und zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von 10 Prozent des fälligen Betrages verpflichtet.

Statt dessen können aber auch auf Beschluß des Verwaltungsrathes die säumigen Aktionaire ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. (Art. 220. und 221. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.) Diese Erklärung wird von dem Verwaltungsrathe bekannt gemacht und die Ausgabe neuer Interimsscheine resp. Aktien an Stelle der ungültig erklärten veranlaßt.

§. 8.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals (§. 4.) sind die ersten Aktienzeichner resp. deren Rechtsnachfolger nach Verhältniß ihrer Zeichnungen ein Drittheil und die derzeitigen Aktionaire nach Verhältniß des Aktienbesitzes die anderen zwei Drittheile der neu zu emittirenden Aktien zum Nennwerthe zu übernehmen berechtigt.

Dieses Vorrecht muß innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter an gerechnet, ausgeübt werden, widrigenfalls dasselbe erlischt. Unter dem Nennwerthe dürfen Aktien nicht begeben werden.

§. 9.

An Stelle von Interimsscheinen, Aktien, Dividendenscheinen und Talons, welche durch Beschädigungen ungeeignet für den Verkehr geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Merkmale der Echtheit noch unzweifelhaft erkennen lassen, ist die Direktion ermächtigt, gegen Auslieferung dieser beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszugeben. Für vollständig unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Interimsscheine und Aktien können nur auf Grund der durch den Eigenthümer veranlaßten gerichtlichen Mortifikation derselben neue Interimsscheine resp. Aktien verabreicht werden.

Dividendenscheine werden nicht amortisirt, verfallen vielmehr, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, zu Gunsten der Gesellschaft.

Wird der Verlust der Dividendenscheine jedoch innerhalb dieser vier Jahre bei der Direktion angemeldet und glaubhaft nachgewiesen, so kann nach Ablauf dieser Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin zur Einlösung nicht präsentirten Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Ebensowenig werden vollständig unbrauchbar gewordene resp. verloren gegangene Talons gerichtlich amortisirt. Wird von dem Inhaber der Aktie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widersprochen, von letzterem jedoch diese gefordert, so erfolgt die Aushändigung erst nach vollständiger Erledigung der streitigen Ansprüche.

Kann ein Talon nicht eingereicht werden, so sind dem Inhaber der betreffenden Aktie nach Ablauf des Zahlungstages des dritten der Dividendenscheine, welche auf den Talon zu empfangen waren, diese Dividendenscheine zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons gewährt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 10.

Die Aktionaire haben in Ansehung ihrer Verpflichtungen gegen die Bank, sowie in Beziehung ihrer Streitigkeiten mit derselben den Gerichtsstand vor dem Stadtgericht in Breslau zu nehmen. Sie haben daher eintretenden Falles eine Person oder ein Handlungshaus am Orte dieses Gerichts zu bezeichnen, an welche gerichtliche Insinuationen rechtsgültig erfolgen können.

In Ermangelung jeder derartigen Bezeichnung greifen die gesetzlichen Bestimmungen Platz.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Geschäftskreis.

§. 11.

Die Bank ist berechtigt, nachstehende Geschäfte zu betreiben:

1) unkündbare Darlehne gegen hypothekarische Sicherheit und unter Bedingung der Tilgung durch Amortisation zu gewähren und für dieselben unkündbare Pfandbriefe auszugeben;

2) an Kreise, Kommunen und Korporationen auch ohne hypothekarische Sicherheit amortisirbare oder in bestimmter Frist rückzahlbare Darlehne zu gewähren und für dieselben entsprechende Kreditbriefe auszugeben;

3) kündbare Hypotheken zu erwerben und zu beleihen, sowie die Anlegung von Geldern in Hypotheken und die Aufnahme und Veräußerung von Hypotheken zu vermitteln;

4) Depositengelder anzunehmen und das Inkasso von Geldanweisungen und Effekten zu besorgen, sowie die disponiblen Kassenbestände nutzbar zu machen durch Diskontirung oder Beleihung von Wechseln, Erwerbung oder Beleihung von Werthpapieren und Hinterlegung bei Bank-Instituten.

§. 12.

Spekulationsgeschäfte zu betreiben ist der Bank untersagt.

Der Erwerb von Grundeigenthum ist derselben nur zum Zweck der Benutzung als Geschäftslokale, sowie dann gestattet, wenn dadurch dem Ausfall einer Forderung vorgebeugt werden soll. Letzteren Falles ist jedoch die Wiederveräußerung, sobald als angängig, vorzunehmen.

§. 13.

Unkündbare hypothekarische Darlehne.

Die unkündbaren hypothekarischen Darlehne werden zur ersten Stelle und nur auf Grundstücke ausgegeben, welche einen sicheren dauernden Ertrag gewähren. Falls das Darlehn nicht zur ersten Stelle im Hypothekenbuche eingetragen werden kann, so ist der Darlehnssucher verpflichtet, die in der Priorität vorgehenden Forderungen entweder zur Löschung zu bringen, oder der erworbenen Forderung die Priorität zu verschaffen, oder endlich auch die vorgehenden Forderungen an die Bank abzutreten.

Kann der Darlehnssucher dieser Verpflichtung nicht sofort nachkommen, so ist die Bewilligung des Darlehns zwar nichtsdestoweniger zulässig, der Darlehnssucher ist aber verpflichtet, wegen der Ansprüche aus den voreingetragenen Forderungen eine Kaution für die Bank in der Art zu bestellen, daß er für je 80 Thaler solcher alten Forderungen 100 Thaler in für ihn emittirten Pfandbriefen der Bank bei dieser deponirt.

Bei

Bei Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer herausstellt, auf fünf Prozent, und der Rückstand der Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen worden ist, auf acht Jahre angenommen.

§. 14.

Ländlicher Grundbesitz kann bis zu $\frac{2}{3}$ des auf Grund von Taxen durch landschaftliche Behörden festgestellten Werthes beliehen werden. Die Beleihung desselben ist auch ohne diese Taxen zulässig, wenn der Kapitalsbetrag des Darlehns einschließlich der vorangehenden Verpflichtungen

1) bei Liegenschaften ohne Gebäude den 20fachen Betrag des jährlichen Reinertrages,

2) bei Liegenschaften mit Gebäuden die Summe
   a) des 24fachen Betrages des jährlichen Reinertrages der Liegenschaft,
   b) des 10fachen Betrages des jährlichen Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude,

zu welchen die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude Behufs Veranlagung zur Grund- resp. Gebäudesteuer in Gemäßheit der Gesetze vom 21. Mai 1861. abgeschätzt worden sind — abzüglich des 20fachen Betrages der Steuern und Abgaben an den Staat, die Gutsherrschaft, die Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule — nicht übersteigen. Den Abgaben sind zuzurechnen: Renten und Leistungen, Meliorationszinsen und der prioritätische Kanon bei ursprünglich zu Erbpacht oder Erbzins ausgegebenen Grundstücken.

Städtischer Grundbesitz kann beliehen werden, wenn der Kapitalsbetrag des Darlehns einschließlich etwaiger vorangehender Verpflichtungen innerhalb des 10fachen Betrages des vorbezeichneten Gebäudesteuer-Nutzungswerthes verbleibt.

§. 15.

Die Gebäulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden und bei Feststellung der Beleihungsgrenze in Rechnung gestellt sind, müssen gegen Feuersgefahr bei einer der Bank genehmen Gesellschaft versichert sein und die Brandentschädigungsgelder mit verpfändet werden.

§. 16.

Die Gewährung der Darlehne erfolgt in Pfandbriefen, deren Verkauf die Bank gegen Provision auf Wunsch des Darlehnsempfängers übernimmt.

Beim Abschluß des Darlehns hat der Empfänger außer den gewöhnlichen Kosten eine in jedem einzelnen Falle festzusetzende Abschlußprovision zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Betrage des Darlehns richtet, jedoch $1\frac{1}{2}$ Prozent des letzteren nicht übersteigen darf.

Darlehne unter 500 Thaler werden nicht gewährt.

§. 17.

Die Tilgung der Darlehne geschieht im Wege der Amortisation. Eine theilweise oder gänzliche Rückzahlung des Darlehns ist jedoch dabei nicht ausgeschlossen (§. 19.).

Von dem Darlehnsnehmer ist neben den Zinsen und der zur Tilgung des Darlehns bestimmten Amortisationsquote ein Beitrag zu den jährlichen Verwaltungskosten zu zahlen (§. 21.).

§. 18.

Die Zinsen dürfen in keinem höheren Betrage stipulirt werden, als den die auf die Valuta gegebenen Pfandbriefe tragen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, von welchem ab die als Darlehns-Valuta ausgereichten Pfandbriefe verzinslich sind. Die vereinbarten Zinsen werden ohne Rücksicht auf die fortschreitende Amortisation bis zur Beendigung derselben von der ganzen ursprünglichen Darlehnssumme und zwar vierteljährlich gezahlt. Der auf den bereits amortisirten Theil des Darlehns fallende Betrag derselben wird zur Amortisation mit verwendet.

Nur zwei bestimmte, die Höhe von fünf Prozent nicht übersteigende Zinssätze, welche der Verwaltungsrath festsetzt, dürfen zur Anwendung gebracht werden. Die Ausgabe der Pfandbriefe zu einem anderen Zinssatze kann nur mit ministerieller Genehmigung erfolgen.

§. 19.

Die Höhe der gleichzeitig mit den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsquote darf jährlich niemals weniger als $\frac{1}{2}$ Prozent der Darlehnssumme betragen. Außerdem ist der Darlehnsempfänger berechtigt, die Amortisation durch freiwillige Zuzahlung zu verstärken, sowie das Darlehn, insoweit es noch nicht amortisirt ist, gänzlich zu tilgen. Diese Rückzahlungen können nur in den Zinsterminen und mindestens in dem Betrage eines Pfandbriefes geleistet werden, unterliegen jedoch jedesmal der vorherigen Vereinbarung mit der Bank. Freigestellt bleibt es dabei dem Darlehnsempfänger, diese Zahlungen in Pfandbriefen zu leisten, doch müssen letztere zu denselben Serien (§. 20.) gehören, wie die für die betreffende Hypothek ausgefertigten Pfandbriefe.

Wenn der dritte Theil des dargeliehenen Kapitals amortisirt ist, wird die Bank auf Antrag des Darlehnsempfängers über den amortisirten Betrag löschungsfähige Quittung ertheilen und die Zinsen nach Maßgabe des gezahlten Theils des Kapitals herabsetzen.

Ueber diesen Theil des Darlehns kann demnächst der Darlehnsempfänger durch Cession verfügen, dem restirenden Theil des Darlehns muß jedoch die Priorität vorbehalten bleiben.

§. 20.

Für jedes Darlehn wird ein besonderes Amortisationskonto gebildet und am Schluß des Jahres dem Darlehnsschuldner eine Abschrift dieses Kontos zugefertigt. Reklamationen gegen die Richtigkeit des Kontos müssen innerhalb eines

eines Monats angebracht werden, widrigenfalls die Anerkennung der Richtigkeit desselben angenommen wird.

Die für die Amortisation bestimmten Beträge werden in dem Amortisationsfonds (§. 47.) gesammelt und aus ihm die Mittel für die Einlösung der den amortisirten Darlehnssummen entsprechenden Pfandbriefe entnommen. Die Darlehne werden den Pfandbriefen entsprechend in verschiedene Serien eingetheilt (§. 30.).

§. 21.

Der mit den Zinsen und der Amortisationsquote gleichzeitig zu entrichtende Verwaltungskosten-Beitrag wird auf jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent der Darlehnssumme festgesetzt. Bei größeren Darlehnen kann ein niedrigerer Verwaltungskosten-Beitrag vereinbart werden.

§. 22.

Zinsen, Amortisationsquote und Verwaltungskosten-Beitrag sind zu den festgesetzten Terminen prompt einzuzahlen.

Findet die Zahlung nicht innerhalb der auf den Termin folgenden acht Tage statt, so ist die Bank zur Erhebung einer Konventionalstrafe von $\frac{1}{2}$ Prozent des noch nicht amortisirten Betrages des Darlehns berechtigt.

§. 23.

Wenn das zur Hypothek bestellte Grundstück den Besitzer wechselt, so hat der neue Eigenthümer sofort bei dem Erwerbe die persönliche Haftbarkeit aus dem Darlehnsvertrage in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde zu übernehmen und die letztere innerhalb vier Wochen der Direktion einzusenden. Nach erfolgter Besitztitelberichtigung hört demnächst die persönliche Verpflichtung des früheren Besitzers für die Zukunft auf.

§. 24.

Jeder Empfänger eines unkündbaren Darlehns hat der Bank schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staatsgebiets anzugeben, unter welcher die Zustellung der Mittheilungen der Bank an ihn zu erfolgen hat. An diese Adresse werden die Zustellungen gültig für den Darlehnsempfänger gerichtet, so lange nicht eine andere Adresse der Bank schriftlich bezeichnet worden ist. Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben dieselben einen gemeinsamen Bestellort zu bezeichnen, an welchem die Zustellung gültig für sie alle erfolgen kann.

§. 25.

Ausnahmsweise können die unkündbaren hypothekarischen Darlehne in folgenden Fällen Seitens der Bank gekündigt werden:

1) wenn eine von dem Schuldner zu leistende Zahlung nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermine an die Bank abgeführt worden ist;

2) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben im Wege der Exekution zur Sequestration, Administration oder Subhastation gebracht oder auch nur ein derartiges Verfahren eingeleitet, sowie wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

3) wenn der Schuldner in Konkurs geräth;

4) wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes im Vergleich gegen den bei Gewährung des Darlehns geschätzten Werth so gesunken ist, daß der noch nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht gehörig gesichert erscheint, sowie wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek mit der Bank ein Abkommen getroffen ist.

   Verminderungen des Werthes, welchen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, sowie solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Bank zur Kündigung des Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werth der verbleibenden Substanz nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet; zur Kündigung des ganzen Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag nicht den geringsten Satz eines zulässigen (§. 16.) Darlehns erreicht;

5) wenn die vertragsmäßig vereinbarte Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr nicht erfüllt, oder nicht aufrecht erhalten wird;

6) wenn bei einem Besitzwechsel des verpfändeten Grundstücks nicht gemäß §. 23. von dem neuen Besitzer die persönliche Haftbarkeit für die Schuld übernommen ist;

7) wenn die Auflösung der Gesellschaft erfolgt.

Der Rückzahlung des Darlehns hat in diesen Ausnahmsfällen eine dreimonatliche Kündigung voranzugehen. Nur bei nothwendigen Subhastationen und in dem Falle ad 3. bedarf es dieser Kündigungsfrist nicht, die Darlehne sind vielmehr in diesen beiden Fällen auf Verlangen der Bank sofort zur Zahlung fällig.

In allen diesen Ausnahmsfällen erfolgt nach Wahl des Schuldners die Rückzahlung des Darlehns in baarem Gelde oder entsprechenden Pfandbriefen (§. 19.).

§. 26.

Mittelst besonderer Reglements wird der Verwaltungsrath die näheren Bestimmungen über die Werthsermittelung der den unkündbaren hypothekarischen Darlehnen als Pfandobjekte dienenden Grundstücke und über deren Versicherung gegen Feuersgefahr festsetzen, sowie auch diejenigen Nachweise bezeichnen, welche den Darlehnsanträgen beizufügen sind.

§. 27.

Unkündbare Pfandbriefe.

Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen unkündbaren, durch Amortisation zu tilgenden Pfandbriefen — einschließlich der zu emittirenden Kreditbriefe (§. 36.) — bis zum zwanzigfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals berechtigt.

Innerhalb dieser Grenze dürfen die Pfandbriefe jedoch Seitens der Bank nur insoweit emittirt werden, als dieselben durch, den Bestimmungen der §§. 13. und 14. entsprechende, Hypothekenforderungen vollständig gedeckt sind.

§. 28.

Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind Seitens desselben unkündbar. Den Nominalbetrag der einzelnen Stücke, welcher jedoch nicht geringer wie 50 Thaler sein darf, setzt der Verwaltungsrath fest. Sie sind von zwei Mitgliedern der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen und von dem Justitiar der Bank dahin zu bescheinigen, daß die statutenmäßige Sicherheit vorhanden ist. Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden den Pfandbriefen Zinskupons auf höchstens zehn Jahre, sowie ein Talon beigefügt, gegen dessen Einlieferung seiner Zeit neue Zinskupons ausgegeben werden.

Die Ausfertigung der Pfandbriefe, Zinskupons und Talons erfolgt nach den anliegenden Schemas.

Die Bestimmungen des §. 9. in Betreff beschädigter oder verlorener Aktien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte oder verlorene Pfandbriefe, Zinskupons und Talons entsprechende Anwendung.

§. 29.

Die Zinsen werden gegen Aushändigung der Kupons an den bekannt gemachten Stellen ausgezahlt und verjähren im Falle der Nichterhebung zu Gunsten der Bank in vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

§. 30.

Die Einlösung der in Serien, den ausgegebenen Darlehnen entsprechend, eingetheilten Pfandbriefe erfolgt planmäßig mit der fortschreitenden Amortisation nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos. Die gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Auszahlung werden durch die Gesellschaftsblätter dreimal in angemessenen Zeiträumen bekannt gemacht, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Auszahlungstermine, an welchem die Verzinsung der Pfandbriefe aufhört.

Die Feststellung der verschiedenen Serien, das Verfahren bei der Amortisation, sowie die Dauer der Amortisationsperioden wird durch ein von dem Verwaltungsrathe zu erlassendes Reglement geordnet (§. 20.).

§. 31.

§. 31.

Die Rückzahlung der ausgeloosten Pfandbriefe erfolgt gegen ihre Einlieferung nach dem Nennwerthe.

Die Bank ist berechtigt, auf jeden der ausgeloosten Pfandbriefe eine gleichmäßige zehn Prozent nicht übersteigende Amortisationsentschädigung zu gewähren, welche in ihrem Gesammtbetrage — ohne jede Beeinträchtigung der für die Amortisation bestimmten Mittel — aus Ersparnissen der Verwaltungskostenbeiträge oder anderweiten Geschäftserträgen zu decken ist.

§. 32.

Bei der Rückzahlung sind mit den Pfandbriefen die Talons, sowie die noch nicht fälligen Kupons einzuliefern, widrigenfalls der fehlende Betrag der letzteren in Abzug gebracht wird. Der gekürzte Betrag kann jedoch dem letzten Inhaber des Pfandbriefes wieder erstattet werden, wenn und insoweit die fehlenden Kupons bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht zur Einlösung gelangt sind.

Die nach erfolgter Verloosung ausgezahlten Pfandbriefe werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Direktion und des Verwaltungsrathes, sowie des Justitiars der Bank kassirt.

Aus ausgeloosten, zur Zahlung nicht präsentirten Pfandbriefen dürfen nach Ablauf von 30 Jahren keinerlei Forderungsrechte gegen die Bank hergeleitet werden.

§. 33.

Das Gleichgewicht zwischen den erworbenen Hypothekenforderungen und den in Umlauf gesetzten Pfandbriefen (§. 27.) muß stets aufrecht erhalten werden. Der Betrag, um welchen sich diese Forderungen in anderer Weise als im Wege der Amortisation, welcher die Ausloosung der Pfandbriefe entspricht, verringern, muß daher auch in emittirten entsprechenden Pfandbriefen aus dem Umlauf gezogen werden (§. 27.).

§. 34.

Für die Sicherheit der Pfandbriefe und deren Zinsen, sowie die planmäßige Amortisation haften

1) die in dem Archiv der Bank zu deponirenden Hypothekenforderungen (§. 27.) und

2) das Grundkapital, sowie überhaupt das ganze Vermögen der Gesellschaft.

§. 35.

Die Bank ist auch ermächtigt, mit anderen Grundkreditanstalten besondere Geschäftsverträge abzuschließen und an Stelle der von diesen auszugebenden Obligationen eigene unkündbare Pfandbriefe mit Amortisation zu emittiren, wogegen diese Institute die zu der hypothekarischen Sicherstellung ... Verzinsung und

(Nr. 7994.)

und Amortisation der qu. Pfandbriefe erforderlichen Verpflichtungen zu übernehmen und die für deren Sicherheit haftenden Hypothekenforderungen der Bank zu überweisen haben.

Die auf Grund solcher Verträge emittirten Pfandbriefe sind bei Feststellung der zulässigen Maximalhöhe der auszugebenden Pfandbriefe den anderweitig emittirten Pfand- und Kreditbriefen (§§. 27. und 36.) zuzurechnen.

§. 36.

Darlehne an Kommunen und Korporationen.

Darlehne an Kreise, Kommunen und mit den Rechten juristischer Personen bekleidete Korporationen ist die Bank berechtigt, auch ohne hypothekarische Sicherheit zu gewähren.

Die speziellen Modalitäten für derartige Darlehne und für die festzusetzende Amortisation derselben oder für die Rückzahlung ohne Amortisation unterliegen der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

Die in Höhe dieser Darlehne und diesen entsprechend von der Bank amortisirbar oder in bestimmter Frist rückzahlbar auszugebenden Kreditbriefe werden nach den anliegenden Schemas 8. und 9. ausgefertigt. Sie werden von zwei Mitgliedern der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von dem Justitiar der Bank bezüglich der statutenmäßigen Deckung, sowie auch dahin bescheinigt, daß die als Deckung dienenden Anleihen mit Genehmigung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde kontrahirt sind.

8. 9.

Zinskupons und Talons werden den Schemas 6. und 7. (§. 28.) entsprechend ausgefertigt.

Die Ausgabe der Kreditbriefe darf mit den emittirten Pfandbriefen (§§. 27. und 35.) die Grenze des 20fachen Betrages des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

§. 37.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Kreditbriefe, der Zinsen und Amortisation haften außer den erworbenen Forderungen noch das Grundkapital, sowie das ganze Vermögen der Gesellschaft.

Im Uebrigen gelten in analogen Fällen die für hypothekarische Darlehne und Pfandbriefe gegebenen Bestimmungen auch für diese Darlehne und Kreditbriefe.

§. 38.

Kündbare hypothekarische Darlehne.

Innerhalb der §§. 13. und 14. angegebenen Beleihungsgrenzen kann die Bank auch kündbare hypothekarische Darlehne gewähren, doch darf dies nur bis auf Höhe des eingezahlten Grundkapitals geschehen.

§. 39.

Hypothekenvermittelung.

Zur Förderung des Grundkredits wird die Bank die Anlegung von Geldern in Hypotheken übernehmen, sowie die Aufnahme hypothekarischer Darlehne resp. die Veräußerung von Hypotheken vermitteln.

§. 40.

§. 40.

Kassenverkehr.

Die Bank ist berechtigt, Depositengelder bei wenigstens vierwöchentlicher Kündigungsfrist verzinslich anzunehmen und das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effekten zu besorgen. Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden.

Die disponiblen Kassenbestände kann die Bank nutzbar machen durch Diskontirung, Ankauf oder Beleihung von Wechseln, durch Erwerbung oder Beleihung von Werthpapieren, einschließlich ihrer eigenen Pfandbriefe, nach den Grundsätzen der Preußischen Bank, jedoch mit Ausdehnung auf die Staatspapiere der zum Deutschen Reich gehörigen Staaten und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche Kommunalverbände und andere Korporationen des Deutschen Reichs ausgeben, desgleichen auch Certifikate und Antheilscheine, welche für die vorstehend genannten Papiere ausgegeben werden, sowie endlich durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten. Die eigenen Aktien der Bank sind von dem Ankauf und der Beleihung ausgeschlossen.

Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und in Zahlung zu nehmen ist die Bank gleichfalls berechtigt.

Die allgemeinen Normen für den Kassenverkehr wird der Verwaltungsrath durch ein besonderes Reglement festsetzen.

In demselben muß vorgesehen werden, daß die der Bank aus dem Depositenverkehr und dem Inkassogeschäft zufließenden Gelder, insoweit solche nicht baar bereit zu halten sind, ausschließlich durch Diskontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln und Schatzanweisungen, oder durch Beleihung von anderen Werthpapieren, letzteres jedoch nur bis zur Höhe eines Drittheils dieser Gelder, rentbar gemacht werden dürfen.

Vierter Abschnitt.

Bilanz, Reservefonds, Amortisationsfonds.

§. 41.

Zur Prüfung derselben ernennt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte eine aus
(Nr. 7994.)
zwei

Mobilien, abzüglich eines Verminderungswerthes von jährlich wenigstens 5 Pro-

dem Grundkapital auch der Reserve- und Amortisationsfonds zu rechnen sind, ergiebt sich der Gewinn.

§. 42.

§. 42.

Spätestens im Laufe des Monats März ist die aufgestellte Bilanz nebst einem Geschäftsberichte von der Direktion dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Zur Prüfung derselben ernennt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte eine aus

zwei

zwei Mitgliedern und dem Vorsitzenden bestehende besondere Kommission. Auf den von dieser Kommission erstatteten Bericht beschließt der Verwaltungsrath über die Feststellung der Bilanz und legt dieselbe demnächst der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

§. 43.

Von dem nach der Bilanz festgesetzten Reingewinn wird zunächst ein Betrag von 10 Prozent zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Der verbleibende Rest wird in der Art vertheilt, daß daraus die Aktionaire 4 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals als Dividende und von dem dann verbleibenden Theile

10 Prozent die Mitglieder des Verwaltungsrathes und

5 Prozent die Mitglieder der Direktion

als Tantieme erhalten.

Der Ueberrest endlich wird an die Aktionaire als Superdividende vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende und Superdividende erfolgt spätestens im Monat Mai bei der Bank und an den sonst noch bekannt zu machenden Stellen. Die Gewährung einer Tantieme an die Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§. 44.

Sollte der Reingewinn zur Zahlung der Dividende von 4 Prozent nicht ausreichen, so wird das dazu Fehlende aus dem Reservefonds ergänzt, insoweit derselbe dadurch nicht auf weniger als 10 Prozent des eingezahlten Grundkapitals vermindert wird. In den folgenden Jahren wird dann aber der Ueberschuß über die zur Dividende bestimmten 4 Prozent zunächst erst auf die Ergänzung des Reservefonds insoweit verwendet, als ihm Beträge zu dem vorangegangenen Zweck entnommen sind.

§. 45.

Eine Nachweisung des Aktiva- und Passivastandes der Bank ist allmonatlich, die Jahresbilanz nach Gutheißung Seitens der Generalversammlung alljährlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§. 46.

Reservefonds.

Der Reservefonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Bank bestimmt und wird getrennt von den übrigen Gesellschaftsfonds verwaltet. Seine Zinsen fließen ihm selbst zu. Hat der Fonds eine Höhe von 25 Prozent des eingezahlten Grundkapitals erreicht, so fällt sowohl der Zuschuß zu demselben aus dem Reingewinn fort, als auch seine Zinsen alsdann den allgemeinen Einnahmen der Bank zufließen.

§. 47.

Amortisationsfonds.

Aus den zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmten Einzahlungen wird ein besonderer Fonds — der Amortisationsfonds — gebildet. Seine Einnahmen bestehen aus den stipulirten Amortisationsquoten (§. 19.), den für den

den bereits amortisirten Theil des Darlehns gezahlten Zinsen (§. 18.) und den zur Förderung der Amortisation geleisteten Zuzahlungen (§. 19.).

Der Fonds kommt lediglich den jedesmaligen Eigenthümern des verpfändeten Grundstücks nach Maßgabe der Höhe der geleisteten Einzahlungen zu Gute, gewährt die Mittel zur Einlösung der ausgegebenen Pfandbriefe und darf mit keinem Betrage zu anderen Zwecken verwendet werden (§. 31.).

Fünfter Abschnitt.

Organismus der Verwaltung.

§. 48.

Als Verwaltungsorgane der Gesellschaft fungiren:

die Direktion,
der Verwaltungsrath,
die Generalversammlung der Aktionaire.

§. 49.

Direktion.

Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, von denen das eine, welches die Qualifikation für das Richteramt besitzen muß, als Justitiar der Gesellschaft fungirt.

Die Direktoren werden von dem Verwaltungsrathe gewählt und die Dauer der Anstellung, die Höhe des Einkommens, sowie die sonstigen Dienstverhältnisse derselben durch die mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge geregelt.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Zahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle nach diesem Statut vorzunehmenden Wahlen erfolgen in derselben Weise.

§. 50.

Die Direktoren müssen ihren Wohnsitz in Breslau haben und dürfen weder ein anderes Handelsgeschäft selbst betreiben, noch bei einem solchen betheiligt sein. Jeder derselben hat vor seinem Amtsantritt 30 Aktien der Gesellschaft bei der Kasse der Bank zu hinterlegen, welche während seiner Amtsdauer bis zu ertheilter Decharge als Kaution für statutenmäßige Geschäftsführung der Gesellschaft verhaftet sind.

§. 51.

Die Direktoren vertreten sich in Abwesenheitsfällen gegenseitig. Event. wird die Stellvertretung durch den Verwaltungsrath bestimmt.

Durch

Durch Beschluß des Verwaltungsrathes können die Mitglieder der Direktion vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§. 52.

Die Direktion führt nach Maßgabe des Statuts und des Geschäftsreglements die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe nach Außen gemäß den Bestimmungen des Buch 2. Titel 3. Abschnitt 3. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Die spezielle Wirksamkeit der einzelnen Direktionsmitglieder, ihre gegenseitige Stellung, sowie die Art der Beschlußfassung der Direktion setzt ein besonderes Geschäftsreglement fest.

Die Legitimation der Direktionsmitglieder erfolgt durch ein auf Grund ihrer Eintragung in das Handelsregister zu ertheilendes Attest des betreffenden Gerichts, die Legitimation anderer zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Beamten durch die ihnen ertheilte gerichtliche oder notarielle Vollmacht des Verwaltungsrathes.

§. 53.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen werden in der Form ausgestellt, daß der geschriebenen oder gedruckten Firma mindestens zwei Direktionsmitglieder oder ein Direktor und ein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigter Stellvertreter ihre Unterschriften — letzterer mit einem die Stellvertretung andeutenden Zusatz — hinzufügen. Anderweite Ausfertigungen der Bank, durch welche die Gesellschaft keine bindenden Verpflichtungen eingeht, können von einem Direktor allein gezeichnet werden.

Bei Quittungen über geleistete Zahlungen und Rechnungen über gelieferte Werthpapiere, Wechsel und dergleichen (Kassenquittungen) genügt die gemeinschaftliche Unterschrift eines Stellvertreters (§. 51.) oder Prokuristen und eines Kassenbeamten.

§. 54.

Die Direktion ist zur selbstständigen Anstellung und Entlassung von Agenten berechtigt, sofern dieselben nicht ein festes Einkommen beziehen.

Sie engagirt und entläßt ferner alle Beamte, welche ein Gehalt von nicht 500 Thaler beziehen und nicht auf längere als dreimonatliche Kündigung angenommen sind.

Die Direktion übt die Disziplinarbefugniß über sämmtliche Beamte der Gesellschaft aus und ertheilt ihnen Urlaub.

§. 55.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath regelt und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung im Sinne des Artikel 225. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

§. 56.

§. 56.

Der Verwaltungsrath besteht aus 15 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen wenigstens drei Gutsbesitzer und eine gleiche Anzahl Hausbesitzer sein, sowie mindestens 9 in Breslau ihren Wohnsitz haben müssen.

Für das erste Jahr besteht der Verwaltungsrath aus den §. 69. bezeichneten Personen.

Für die Folgezeit wird der Verwaltungsrath auf fünf Jahre gewählt und scheiden nach Ablauf derselben in der ordentlichen Generalversammlung jeden Jahres diejenigen drei Mitglieder aus, welche die längste Dienstzeit haben.

Bei gleich langer Dienstzeit entscheidet das Loos. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrath bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann wählen.

Wenn ein Mitglied seine Zahlungen einstellt oder den Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte verliert, wird es durch den Verwaltungsrath seiner Stelle enthoben.

§. 57.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat in der Kasse der Bank 15 Aktien der Gesellschaft zu deponiren, bei welcher sie für die Zeit seiner Amtsdauer bis zu ertheilter Decharge als Kaution verhaftet bleiben.

§. 58.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Auf Einladung des Vorsitzenden versammelt sich der Verwaltungsrath am Sitze der Gesellschaft, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Berathungsgegenstände werden den Mitgliedern bei der Einladung, welche in der Regel spätestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen hat, bekannt gemacht.

Auf Antrag der Direktoren oder von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes muß derselbe binnen acht Tagen einberufen werden.

Die Direktoren nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme Theil. Sie sind jedoch von denselben ausgeschlossen, wenn ihre persönlichen Angelegenheiten zur Berathung vorliegen.

§. 59.

Beschlußfähig ist der Verwaltungsrath, wenn wenigstens 9 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden — insoweit nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist — mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Bekanntmachungen des Verwaltungsrathes sind mit den Worten:

„der Verwaltungsrath der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank"

unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zu unterzeichnen.

§. 60.

Dem Verwaltungsrathe steht die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu, sofern die alleinige Entscheidung nach dem Statut und dem Geschäftsreglement nicht der Direktion oder der Generalversammlung vorbehalten ist.

Insbesondere gehört zum Ressort des Verwaltungsrathes:

1) die Feststellung der allgemeinen Bedingungen für die Gewährung der unkündbaren hypothekarischen Darlehne (§. 26.), für die Ausfertigung und Ausgabe der Pfand- resp. Kreditbriefe, sowie die Amortisation (§. 30.) derselben;
2) die Feststellung der allgemeinen Normen für den Kassenverkehr (§. 40.);
3) die Feststellung des Geschäftsreglements für die Direktion (§. 52.) und für die Verwaltung der Agenturen;
4) die Feststellung des Personal- und Verwaltungs-Etats;
5) die Feststellung der allgemeinen Normen für die Anstellung der Beamten und die von ihnen zu bestellenden Kautionen;
6) die Wahl und Bestallung der Direktoren, sowie derjenigen Gesellschaftsbeamten, deren Anstellung nicht durch die Direktion (§. 54.) erfolgt, die Bestimmung der Gehälter derselben, sowie der Remunerationen der Delegirten des Verwaltungsrathes (§. 62.);
7) die Beschlußfassung über die an die Generalversammlung zu richtenden Anträge;
8) die Bestimmung über die Einzahlung des Aktienkapitals;
9) die Ueberwachung der gesammten Geschäftsführung nach den Festsetzungen des Statuts, der besonderen Bestimmungen und Reglements, sowie die Prüfung des Jahresberichts und der Bilanz (§. 42.).

Zu den Beschlüssen über die Gegenstände unter 1. 2. 3. 4. 5. und 8. ist eine Mehrheit von zwei Drittheil der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 61.

Der Verwaltungsrath kann für die Ausübung der ihm unter pos. 9. des §. 60. — mit Ausschluß der Prüfung der Jahresbilanz (§. 42.) — übertragenen Funktionen auf die Dauer eines Jahres alljährlich ein Mitglied besonders bestimmen. Diesem Delegirten liegt vorzugsweise ob: die Ausgabe der Pfand- und Kreditbriefe (§§. 27. und 36.), sowie das Vorhandensein der entsprechenden

Hy-

Hypotheken und anderen Forderungen (§§. 33. 36.) zu kontroliren und die Pfand- und Kreditbriefe mit zu unterzeichnen (§§. 28. 36.).

Der Delegirte kann den Sitzungen der Direktion beiwohnen und ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und Urkunden der Bank zu nehmen.

Mindestens vierteljährlich einmal muß derselbe in Gemeinschaft mit einem Direktionsmitgliede die Kasse, das Portefeuille und die Depositen revidiren.

In den Sitzungen des Verwaltungsrathes hat der Delegirte über das Ergebniß seiner Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Wenn es der Geschäftsumfang erfordert, können auch zwei Delegirte ernannt und die Geschäfte unter beide entsprechend vertheilt werden.

§. 62.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Ersatz der ihnen durch ihre Funktionen verursachten Ausgaben, sowie in ihrer Gesammtheit die §. 43. festgesetzte Tantieme.

Die Vertheilung derselben bestimmt der Verwaltungsrath.

Für die den Delegirten des Verwaltungsrathes nach §. 61. auferlegten Funktionen werden denselben außerdem besondere fixirte Remunerationen gewährt.

§. 63.

General-versammlung.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire. Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionaire verbindlich.

Zur Stimmabgabe in der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionaire berechtigt, welche ihre Aktien spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft auf ihren Namen haben einschreiben lassen und dieselben demnächst 14 Tage vor der stattfindenden Generalversammlung bei der Bank deponirt haben.

Je 10 Aktien geben dem Besitzer Eine Stimme. Es kann jedoch kein Aktionair weder für sich noch in Vertretung anderer Aktionaire im Ganzen mehr als 10 Stimmen führen.

Das Stimmrecht von Pflegebefohlenen, Ehefrauen, Handelsgesellschaften, Instituten und Korporationen kann durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden; alle übrigen Aktionaire können nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Prüfung bei der Direktion einzureichen, welche berechtigt ist, eine amtliche oder ihr sonst genügende Bescheinigung zu verlangen.

Den stimmberechtigten Aktionairen werden Legitimationskarten mit Angabe der von ihnen vertretenen Aktien und der ihnen zustehenden Stimmberechtigung ausgehändigt.

Eine Liste aller stimmberechtigten Aktionaire mit Angabe ihrer Aktien und Stimmberechtigung ist zur Einsicht aller Aktionaire während der letzten fünf Tage vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokal auszulegen.

§. 64.

Die Generalversammlungen werden in Breslau abgehalten. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten vier Monaten jeden Jahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

1) auf Beschluß des Verwaltungsrathes,
2) auf Antrag der Direktion,
3) auf Antrag der ordentlichen Generalversammlung oder von Aktionairen, welche Aktien im Gesammtbetrage des vierten Theils des Grundkapitals besitzen und bei der Bank deponiren.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath und ist mittelst dreimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern unter Angabe des Zweckes und der zur Berathung stehenden einzelnen Gegenstände bekannt zu machen. Die letzte Bekanntmachung muß vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung stattfinden.

§. 65.

Der Generalversammlung gebührt:

1) die Beschlußfassung über den Geschäftsbericht der Direktion und der Prüfungskommission (§. 42.), die Ertheilung der Decharge, die Feststellung der Bilanz und der zu vertheilenden Dividende. Werden die Rechnung und Bilanz nicht sofort genehmigt, so kann die Generalversammlung einen Ausschuß zur Superrevision ernennen;
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes gegen die Gesellschaft;
4) die Entscheidung über Erhöhung des Grundkapitals, Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft;
5) die Beschlußfassung über anderweite Vorlagen des Verwaltungsrathes und der Direktion.

Die Generalversammlung hat nur über diejenigen Gegenstände zu beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Anträge, welche von wenigstens 10 stimmberechtigten Aktionairen spätestens drei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§. 66.

Die Verhandlungen in den Generalversammlungen leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, er bestimmt die Reihenfolge der zur Berathung stehenden Gegenstände und ernennt die Stimmzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine

Eine Majorität von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen ist erforderlich zum Beschlusse der Erhöhung des Grundkapitals, Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Bei Beschlüssen über Aenderung der Statuten muß mindestens der zwanzigste Theil, und bei Beschlüssen über Auflösung der Gesellschaft (§. 68.) mindestens der vierte Theil der emittirten Aktien vertreten sein.

Anträge auf Aenderung der Statuten, welche nicht von dem Verwaltungsrathe oder der Direktion, sondern von Aktionairen eingebracht sind, müssen erst in einer Generalversammlung als zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung über sie definitiv beschlossen werden kann.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist durch einen Notar ein Protokoll aufzunehmen, welches die Zahl der vertretenen Aktien und Stimmen und das Resultat der Verhandlungen zu enthalten hat, und von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern, den anwesenden Direktionsmitgliedern und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen ist.

§. 67.

Staatsaufsicht.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissarius zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft in deren Geschäftslokal Einsicht zu nehmen, die Gesellschaftsorgane einschließlich der Generalversammlung zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 68.

Die Auflösung der Gesellschaft findet, abgesehen von den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, nur durch den Beschluß einer außerordentlichen, und zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Generalversammlung statt.

In dieser Generalversammlung ist jeder Inhaber einer Aktie stimmberechtigt. Ueber die zu einer gültigen Beschlußfassung erforderliche Höhe des vertretenen Grundkapitals, sowie die nothwendige Stimmenmajorität enthält §. 66. die Festsetzung.

Ist das Grundkapital nicht in dem vorgeschriebenen Verhältniß vertreten, so wird eine neue Generalversammlung einberufen, in welcher demnächst mit einer Majorität von zwei Drittheil Stimmen des alsdann vertretenen Grundkapitals und gültig Beschluß gefaßt werden kann.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluß findet die Liquidation gemäß der gesetzlichen Bestimmungen statt.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 69.

Bis zur Konstituirung der Gesellschaft werden deren Interessen durch einen provisorischen Verwaltungsrath wahrgenommen, derselbe besteht aus den Herren:

1) dem Kaufmann Friedrich Beyersdorf (Hausbesitzer) zu Breslau,
2) dem Kommerzienrath Louis Eichborn (Hausbesitzer) zu Breslau,
3) dem Rittergutsbesitzer Martin Elsner von Gronow auf Kalinowitz,
4) dem Rittergutsbesitzer Gustav Friedländer zu Breslau,
5) dem Rittergutsbesitzer Stadtrath Heinrich Korn zu Breslau,
6) dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath a. D. Eduard Krienes zu Breslau,
7) dem Geschäftsmitinhaber des Schlesischen Bankvereins August Moser zu Breslau,
8) dem Justizrath Gustav von Wilmowski zu Breslau.

Der provisorische Verwaltungsrath ist berechtigt, sich bis auf die Zahl von 15 Personen zu ergänzen, sowie auch für Behinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter zu ernennen.

Für Berathungen und Beschlußfassungen des provisorischen Verwaltungsrathes sind die im Statut für den Verwaltungsrath festgesetzten Normen analog anzuwenden.

§. 70.

Der provisorische Verwaltungsrath hat die Rechte, welche in dem Statut dem Verwaltungsrathe zugetheilt sind und bis zur Einsetzung der Direktion auch die Befugnisse der letzteren.

Derselbe wird die landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der nach Maßgabe dieses Statuts zu emittirenden Pfand- und Kreditbriefe nachsuchen und die Aktienzeichnungen aufnehmen, sowie die Direktion einsetzen.

§. 71.

Den im §. 69. genannten Mitgliedern des provisorischen Verwaltungsrathes wird hiermit und zwar mit dem Recht der Substitution Vollmacht ertheilt, in die Aenderungen, Zusätze und Modifikationen des Statuts, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden zu vollziehen und zwar dergestalt, daß jede Erklärung und jede Urkunde, wenn sie auch nur von dreien von ihnen resp. ihren Substituten vollzogen wird, gültig für sämmtliche Aktionaire vollzogen ist.

§. 72.

Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung bilden die Mitglieder des provisorischen Verwaltungsrathes den ersten Verwaltungsrath der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank.

In der auf das erste Bilanzjahr folgenden ordentlichen Generalversammlung erfolgt demnächst die Wahl des Verwaltungsrathes in Gemäßheit des §. 56.

Beilage 1.

Inhaber-Interimschein №.....

Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank.

Der Inhaber dieses Interimsscheins, auf welchen vierzig Prozent eingezahlt sind, erhält nach statutenmäßiger Vollzahlung die Aktie der Schlesischen Boden-Kredit-Aktien-Bank Nr..... über Zweihundert Thaler Preußisch Kurant gegen Rückgabe dieses Interimsscheines und der damit ausgegebenen Dividendenscheine.

Die weiteren Zahlungen werden auf diesen Inhaber-Interimsschein von der Direktion quittirt.

Breslau, den ..ten.............18..

Der Verwaltungsrath. (Faksimilirte Unterschrift eines Mitgliedes.) (L. S.) Die Direktion. (Faksimilirte Unterschriften von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen in das Interimsregister Fol.....
(Unterschrift des Kontroleurs.)

Hierauf sind weiter eingezahlt:

Beilage 2.

Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank.

Aktie №.....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Aktiengesellschaft

Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank

und am Gewinn und Verlust derselben nach Maßgabe des Statuts betheiligt.

Breslau, den ..ten.............18..

Der Verwaltungsrath. (Faksimilirte Unterschrift eines Mitgliedes.) (L. S.) Die Direktion. (Faksimilirte Unterschriften von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen in das Aktienregister Fol.....
(Unterschrift des Kontroleurs.)

Beilage 3.

Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank.

Dividendenschein №.....

zu der Aktie №.....

(zu dem Interimsschein №....)

zahlbar spätestens im Monat Mai 18.. gemäß näherer Bekanntmachung der Bank bei deren Kasse oder den sonst bekannt gemachten Stellen.

Breslau, den ..ten..............18..

(L. S.) Die Direktion.

(Faksimile der Unterschriften zweier Mitglieder.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register Fol.....

(Faksimilirte Unterschrift des Kontroleurs.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem 31. Dezember 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Bank verfallen.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

(§. 9. des Statuts.)

Beilage 4.

Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank.

Talon

zum

Dividendenbogen der Aktie № .....

Der Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Bank Dividendenscheine für weitere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §. 9. Alin. 4. des Statuts zu berücksichtigen ist.

Breslau, den ..ten..............18..

(L. S.) Die Direktion.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktoren.)

Eingetragen im Talonregister Fol. .....

(Unterschrift des Kontroleurs.)

Rückseite.

(Abdruck des §. 9. Alin. 4.)

Beilage 5.

№ .....

Serie ..... **Littera .....**

Unkündbarer Pfandbrief

der

Schlesischen Boden-Kredit-Aktien-Bank

(konzessionirt laut Königlichem Erlaß vom ..ten .... 18..)

über

.... **Thaler.**

Die Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank verschuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes

Thaler ....

verzinslich zu ..... Prozent unter der im §. 34. des Statuts verzeichneten Sicherheit und Garantie.

Dieser Pfandbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar und wird von der Bank nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote durch Baarzahlung des Nennwerthes eingelöst.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath. Die Direktion.

(Unterschrift eines Mitgliedes.) (L. S.) (Unterschrift zweier Direktoren.)

Für diesen nach §§. 27. 33. des Statuts ausgegebenen Pfandbrief ist die vorschriftsmäßige Sicherheit vorhanden.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Justitiar.

(Unterschrift.)

Eingetragen im Pfandbriefregister Fol......

(Unterschrift des Kontroleurs.)

Rückseite.

(Abdruck von §§. 27. 33. 34. §. 9. Alin. 1. und 2.)

Beilage 6.

Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank.

Zinskupon №.....

zum

Pfandbriefe Serie..... Littera..... №.....

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige (Ziffern)

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige (Buchstaben)

halbjährige ..... prozentige Zinsen von ..... Thalern, zahlbar am .... bei der Bank zu Breslau und bei den bekannt gemachten Stellen.

Breslau, den ..ten .... 18..

(L. S.) Die Direktion.

(Faksimile der Unterschriften zweier Direktoren.)

Eingetragen im Register Fol. .....

(Unterschrift des Kontroleurs.)

Rückseite.

Dieser Kupon ist nach dem 31. Dezember 18.. ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen (§. 29. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt (§. 28. Alin. 3., §. 9. Alin. 2. und 3. des Statuts).

Beilage 7.

Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank.

Talon

zum

Kuponbogen des Pfandbriefes

Serie ..... Litt. ..... № .....

über

.... Thaler, verzinslich zu ..... Prozent.

Der Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe neue Zinskupons für die Jahre .... bis .... nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §. 9. Alinea 4., §. 28. Alinea 3. des Statuts zu berücksichtigen ist.

Breslau, den ..ten .... 18..

(L. S.) Die Direktion.

(Faksimile der Unterschriften zweier Direktoren.)

Eingetragen im Register Fol. .....

(Unterschrift des Kontroleurs.)

Rückseite.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (§. 9. Alin. 4., §. 28. Alin. 3. des Statuts).

Beilage 8.

№ .....

Serie ..... Litt. .....

Unkündbarer Kreditbrief

der

Schlesischen Boden-Kredit-Aktien-Bank,

konzessionirt laut Königlichem Erlaß vom ..ten .... 18..

über

.... **Thaler.**

Die Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank verschuldet dem Inhaber dieses Kreditbriefes

.... Thaler,

verzinslich zu .... Prozent unter der im §. 37. des Statuts verzeichneten Sicherheit und Garantie. Dieser Kreditbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar und wird von der Bank nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote durch Baarzahlung des Nennwerthes eingelöst.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

(L. S.)

Die Direktion.
(Unterschrift zweier Direktoren.)

Für diesen nach §. 36. des Statuts ausgegebenen Kreditbrief ist die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und ist die als Deckung dienende Anleihe mit Genehmigung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde kontrahirt.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Justitiar.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Kreditbriefs-Register Fol. .....
(Unterschrift des Kontroleurs.)

Rückseite.

(Abdruck von §§. 36. und 37.)

Beilage 9.

№ .....

Serie ..... Litt. .....

Kreditbrief

der

Schlesischen Boden-Kredit-Aktien-Bank,

konzessionirt durch Königlichen Erlaß vom ..ten .... 18..

über

.... Thaler.

Die Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank verschuldet dem Inhaber dieses Kreditbriefes

.... Thaler,

verzinslich zu ...... Prozent unter der im §. 37. des Statuts verzeichneten Sicherheit und Garantie.

Dieser Kreditbrief wird gemäß §. 36. des Statuts am ..ten .... 18.. durch Baarzahlung des Nennwerthes eingelöst.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

(L. S.)

Die Direktion
(Unterschrift zweier Direktoren.)

Für diesen nach §. 36. des Statuts ausgegebenen Kreditbrief ist die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und ist die als Deckung dienende Anleihe mit Genehmigung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde kontrahirt.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Justitiar.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Kreditbriefs-Register Fol. .....
(Unterschrift des Kontroleurs.)

Rückseite.

(Abdruck von §§. 36. und 37.)

(Nr. 7995.) Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es zur größeren Sicherung des Dorfes Wissel gegen die Hochfluthen des Rheins für erforderlich erachtet worden ist, die bereits vorhandene Umwallung dieses Dorfes zu erhöhen und zu normalisiren und zu diesem Behufe die dortigen Gebäudebesitzer zu einem Deichverbande zu vereinigen, genehmigen Wir hierdurch auf Grund der §§. 11. und 15. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 54.) und des Cleveschen Deichreglements vom 24. Februar 1767., nach Anhörung der Betheiligten, die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband Wissel"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Die Gebäudebesitzer innerhalb der, auf der im Jahre 1868. von dem Geometer Hundt nach der Bürgermeistereikarte kopirten, in einem Originalexemplare bei der Regierung zu Düsseldorf niedergelegten Spezialkarte vom Wisselschen Dorfdeich bezeichneten Umwallung des Dorfes Wissel werden zum Schutze ihrer daselbst belegenen Gebäude gegen die Hochfluthen des Rheins zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine besondere Korporation, deren Gerichtsstand bei dem Landgerichte zu Cleve ist.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, nach Maßgabe der revidirten Kostenzusammenstellung des Wasserbau-Inspektors Willich vom 27. Oktober 1868. und der zugehörigen Pläne die Erhöhung und Normalisirung des vorhandenen Deiches um das Dorf Wissel auszuführen, so daß er eine Höhe von 27 Fuß am Emmericher Pegel, eine Kronenbreite von 4 Fuß, nur an einzelnen Stellen von 6 Fuß, und auf beiden Seiten dreifüßige Böschungen erhält, und diesen Deich zu unterhalten.

§. 3.

Die Bestimmungen des im Eingange bezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1848., sowie des Reglements vom 24. Februar 1767. kommen, soweit sie nicht durch den Inhalt dieses Statuts etwa Aenderungen erleiden, überall zur Anwendung.

§. 4.

Die Kosten der im §. 2. gedachten Arbeiten werden durch Erhebung eines Erbengeldes aufgebracht. Als Maßstab für die Vertheilung des Erbengeldes gilt, da es sich wesentlich um den Schutz von Gebäuden handelt, die Größe der mit Gebäuden bedeckten Grundflächen.

§. 5.

Das nach diesem Maßstabe aufzustellende Deichkataster ist von dem nach Maßgabe des §. 6. auf einem außerordentlichen Erbentage konstituirten Deichstuhle unter Zuziehung eines vereideten Geometers auf Kosten des Verbandes anzufertigen. Dasselbe ist sodann während einer 14tägigen, in ortsüblicher Weise zu publi-

publizirenden Frist in der Wohnung des Deichgräfen zur Einsicht der Interessenten offenzulegen, welche ihre Beschwerden dagegen in einer präklusivischen Frist von 4 Wochen nach beendeter Offenlegung bei dem Landrathe zu Cleve anzubringen haben.

Die Entscheidung über die Beschwerden, welche, soweit es erforderlich, in Gegenwart der Beschwerdeführer und eines Beamten des Deichstuhls durch einen von der Regierung zu bestimmenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft werden, steht der Regierung in Düsseldorf zu.

Gegen die Entscheidung der Regierung findet binnen vier Wochen nach Bekanntmachung derselben Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Die Kosten unbegründeter Beschwerden fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Nach erfolgter Feststellung ist das Kataster von der Regierung zu vollziehen und dem Deichstuhle zuzufertigen.

§. 6.

Der Deichstuhl besteht aus dem Deichgräfen und drei Heimräthen, letztere werden von dem Erbentage aus den Deichgenossen gewählt und von der Regierung bestätigt. Die erste Wahl wird von dem Kreislandrathe geleitet. Als Deichgräf fungirt der jeweilige Ortsvorsteher. Er und die Heimräthe beziehen kein fixirtes Einkommen, sondern nur eine an dem Erbentage mit Genehmigung des Kreislandrathes festzusetzende Vergütung für jeden Tag wirklicher Dienstleistung. Die Obliegenheiten des Deichschreibers werden von dem Deichgräfen oder einem der Heimräthe, die des Deichrendanten von dem jeweiligen Kommunalempfänger wahrgenommen.

§. 7.

Stimmfähig ist auf dem Erbentage jeder beitragspflichtige Gebäudebesitzer innerhalb der Umwallung des Dorfes.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig; dieselben müssen sich jedoch durch einen schriftlichen, hinsichtlich der Unterschrift von der Ortsbehörde legalisirten Auftrag ausweisen.

§. 8.

Die Oberaufsicht über den Deichverband führt die Regierung zu Düsseldorf, in höherer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 9.

Abänderungen des vorstehenden Statuts dürfen nur mit Allerhöchster Genehmigung vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7996.) Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Urkunde vom 13. März d. J. der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe die landesherrliche Genehmigung — unter Verleihung des Expropriationsrechts — zu ertheilen geruht.

Die gedachte Allerhöchste Urkunde selbst gelangt durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig zur Veröffentlichung.

Berlin, den 28. März 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7997.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 25. März 1872. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde wird durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Arnsberg und Düsseldorf veröffentlicht werden.

Berlin, den 31. März 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).